

nischen Verfassung vom 5. Oktober 1921 herrschend war, prägte die liechtensteinische Rechtsprechung und Lehre bis zu Beginn der achtziger Jahre.

b) Entscheidung StGH 1977/4

In der Folge ging es in der Entscheidung *StGH 1977/4* um die Frage, ob ein ungeschriebenes Recht auf Ehe existiere. Der Staatsgerichtshof erzog dazu:

«Der Beschwerdeführer behauptet sodann, er sei in seinem ungeschriebenen Recht auf Ehe [...] verletzt. Der Staatsgerichtshof braucht nicht zu prüfen, ob es ein ungeschriebenes Recht auf Ehe gäbe [sic] und was gegebenenfalls sein Inhalt wäre. Denn der Beschwerdeführer ist offensichtlich durch die liechtensteinischen Behörden in keiner Weise am Eingehen seiner Ehe gehindert worden, sowenig wie er zur Auflösung seiner Ehe angehalten wird.»⁶⁵

Diese Entscheidung wird dahingehend interpretiert, dass es der Staatsgerichtshof offen lasse, ob es ein ungeschriebenes Recht auf Ehe gebe⁶⁶ oder es wird darin ein «dogmatisches Versehen» des Staatsgerichtshofes gesehen.⁶⁷

Richtigerweise kann aus der Entscheidung hinsichtlich der Möglichkeit von ungeschriebenem Verfassungsrecht – in Form von ungeschriebenen Grundrechten – nichts gewonnen werden. Denn der Staatsgerichtshof umgeht diese Frage, indem er hilfswise ausführt, das «Recht auf Ehe» sei offensichtlich nicht verletzt worden. Es erübrigen sich heute differenzierte Erwägungen, da durch den Beitritt Liechtensteins zur EMRK am 8. September 1982 die Entscheidung überholt ist. Das Recht auf Ehe wird nun ausdrücklich durch die Art. 8 und 12 EMRK gewährleistet.

65 StGH 1977/4, Entscheidung vom 19. Dezember 1977, S. 10, n. p. Vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 24 f.

66 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 25, Fn 25.

67 Vgl. Hoch, Schwerpunkte, S. 78 Fn 63.